

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Zukunftsforum Mengerskirchen**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 35794 Mengerskirchen, Schlossstraße 3.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

- die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Workshops, hauptsächlich zur Förderung von Inklusion, Senioren, Jugend und Bildung sowie von Selbständigkeit und Frauenarbeit,
- ergänzend dazu die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Absatz 2 AO). Das bürgerschaftliche Engagement wird verstanden als eine freiwillige, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichtete, auf die Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit. Das Aufnehmen solcher Tätigkeiten soll gefördert werden.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Realisierung verschiedener (Teil-)Projekte im Rahmen des Zukunftsforums Mengerskirchen, insbesondere zur Förderung von Inklusion, Pflege und Gesundheit, Existenzgründung, Frauenarbeit und Regionalvermarktung. Aufgabe des Zukunftsforums Mengerskirchen ist die Verbesserung der Lebensbedingungen für alle Bürger in der Gemeinde Mengerskirchen. Dies soll erreicht werden insbesondere durch

- A. Positionierung des Zukunftsforums Mengerskirchen in der Gemeinde Mengerskirchen als Institution, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert und weiterentwickelt
  - B. Bündelung von Stakeholdern (mitwirkende Personen aus den Institutionen, z.B. Vereine, Kirche, Zivilgemeinde, Unternehmen, Privatpersonen) im Sinne einer Netzwerkbildung
  - C. Ausrichtung von Veranstaltungen im übergeordneten Sinne zur Weiterentwicklung des Zukunftsforums rund um das Thema „Zukunft in der Gemeinde Mengerskirchen“
  - D. Steuerung des Gesamtprojekts Zukunftsforum Mengerskirchen im Sinne der Unterstützung der Arbeitskreise zur Förderung von Inklusion, Pflege und Gesundheit, Existenzgründung, Frauenarbeit und Regionalvermarktung
  - E. Plattform zur Gründung weiterer Aktivitäten, insbesondere Mitgliedschaften und Beteiligungen an anderen Institutionen und Verbänden, die die Verwirklichung dieses Satzungszweckes fördern können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Je 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind vertretungsberechtigt.

Es können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Beisitzer. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll eine ungerade Zahl sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch aus, so kann eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des restlichen Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist jederzeit unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand wird sich für die operative Arbeit bis zum 30. Juni 2016 eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Beirats (§ 6) bedarf.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen angemessenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (pauschaler Aufwandsersatz für Arbeits- und Zeitaufwand oder Tätigkeitsvergütung) im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Bis zum 30. Juni 2016 hat in jedem Fall eine Mitgliederversammlung stattzufinden mit mindestens folgender Tagesordnung:
  - (a) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 4 Abs. 5)
  - (b) Implementierung des Beirats (§ 6 Abs. 1)
  - (c) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Beirats § 6 Abs. 4)
  - (d) Ggf. Bestimmung der Anzahl der Beisitzer
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Sollte der Vorsitzende nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beziehungsweise dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 Beirat**








1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern bis zu vier Mitglieder des Beirats, der sich aus bis zu sieben Personen zusammensetzt. Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat das Ernennungsrecht für bis zu drei Mitglieder des Beirats; diese benannten Personen werden Mitglieder des Beirats durch Ernennung.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. von der Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen benannt oder entlassen. Jedes durch die Mitgliederversammlung benannte Beiratsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Aufgabe des Beirats ist im Wesentlichen die Sicherstellung der Einhaltung der Satzungsziele, insbesondere durch
  - a) Überwachung der Arbeit des Vorstands jedoch ohne Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes
  - b) Überwachung der Steuerung der Teilprojekte des Zukunftsforums Mengerskirchen und der mit der Durchführung beauftragten Mitglieder
4. Den Beiratsmitgliedern sind die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Den Beiratsmitgliedern ist außerdem Zugang zu den Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen zu verschaffen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, auf Wunsch des Beirats an den Beiratssitzungen teilzunehmen und diesen regelmäßig über die Vereinsgeschäfte und die Entwicklung und Durchführung der Vereinsprojekte zu informieren.
5. Der Beirat hat der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung über die Ergebnisse seiner Arbeit zu berichten.
6. Der Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sollte ein Beiratsmitglied der Ansicht sein, die Einhaltung der Satzungsziele sei durch die Arbeit des Vorstands oder durch die Arbeit eines oder mehrerer Mitglieder gefährdet oder aber nicht mehr im Fokus, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder dafür ist.

7. Der Beirat wird sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf (§ 7) und die die genauen Aufgaben, Pflichten und Rechte des Beirats regelt.

### § 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Mengerskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mengerskirchen, den 23.01.2016

- |                       |   |           |   |
|-----------------------|---|-----------|---|
| 1. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Bendel, Andreas       | Neue Straße 10<br>Mengerskirchen          | 23.1.16   |     |
| 2. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Eckert, Jürgen        | Auf der Gopfs 28<br>Mengerskirchen        | 23.1.16   |     |
| 3. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Kerffmann Heide       | Oberkotten Str. 55<br>67446 Oberinsel 17c | 23.1.16   |    |
| 4. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Anzion, Elke          | Ölwiese 14<br>Mengerskirchen              | 23.1.16   |   |
| 5. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Just, Thomas          | Bergstr. 11<br>35784 Mengerskirchen       | 23.1.16   |   |
| 6. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Mühl, Volker          | Am Seifen 111<br>35784 Mengerskirchen     | 23.1.2016 |  |
| 7. Name des Mitglieds | Anschrift                                 | Datum     | Unterschrift  |
| Klaus Hein            | Schwarzfeldstr. 6<br>35784 Mengerskirchen | 23.1.2016 |  |